

Anlage 4 zur BV/2/0399 Synopse Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt in Anlehnung an die Regelungen für die Erlaubniserteilung für Kindertagesstätten (Handreichung) und in Anlehnung an die Hygienegrundsätze für Kindertagesstätten des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V</p>	<p>Gestrichen:  <u>Neu:</u>                      Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Sinne der § 22, 23, 24 und 43 sowie des § 8a in Verbindung mit § 72a und § 87a SGB VIII und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung des 5. ÄndG KiföG M-V vom 1. September 2017.</p>	<p>Neu: konkrete Normenbenennung zur Unterscheidung des Inhalts zur Finanz-RL</p>
<p><u>1. Zuständigkeit</u>                      Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 2 KiföG M-V zuständig.</p>	<p>gestrichen  <u>Neu § 1 Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis)</u>                      (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - schriftlich zu beantragen. Es ist das standardisierte Antragsformular des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden.                      (2) Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens 5 Jahre, ab Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, befristet.                      (3) Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens fünf, nicht zum Haushalt gehörende Kinder erteilt. Weitere Kinder dürfen darüber hinaus weder entgeltlich noch unentgeltlich betreut werden.                      (4) Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als fünf betragen, wenn                      1. die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen,                      2. Kinder mit besonderem festgestellten Förderbedarf oder einer Behinderung betreut werden sol-</p>	<p>Entkernung der gesetzlichen Zitierung                      Neufassung § 1: Vollständige Zusammenfassung aller unserer Grundsätze; war in der Kriterien Erlaubniserteilung auf nahezu alle Punkte verteilt                      § 1 Abs. 1: Entsprechende Regelung zu Nr. 1 Kriterien Erlaubniserteilung                       Neuaufnahme § 1 Abs. 2: : vermehrte Unwissenheit unter den TP's, wenn Befristung unter 5 Jahren liegt                      § 1 Abs. 3: Grundsätzlich im Gesetz: aber auffälliges Unverständnis unter den TP                       § 1 Abs. 4: nähere Begründung, warum keine 5 Plätze gewährt werden können; insbes.: Nr. 4 - Neueinführung wegen Erprobungsphase zur Eignung und Selbsterprobung der TP zur körperlichen und psychischen Belastbarkeit im neuen Berufsfeld</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>len,            3. die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind oder            4. eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt.            (5) Bei Neubeginn einer Kindertagespflege Tätigkeit von Personen ohne staatlich anerkannten pädagogischen Berufsabschluss werden zur Einarbeitung in die neue Verantwortung grundsätzlich für 6 Monate höchstens vier Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des siebten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf fünf Betreuungsplätze erhöht werden.            (6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt den Kindertagespflegepersonen keine Gewähr für die Belegung und Auslastung der Kindertagespflege. Das Risiko der nicht vollständigen Belegung und Auslastung trägt die Kindertagespflegeperson selbst.            (7) Die Kontaktdaten aller Kindertagespflegepersonen werden für platzsuchende Personensorgeberechtigte auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Verfügung gestellt.            (8) Gemäß § 4 KiföG M-V beträgt der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege 50 Stunden pro Woche, für einen Teilzeitplatz 30 Stunden und für einen Halbtagsplatz 20 Stunden. Bei einer regelmäßigen Betreuung von Montag bis Freitag ergibt sich ein täglicher Betreuungsumfang von bis zu 10 Stunden für einen Ganztagsplatz, 6 Stunden für eine Teilzeitplatz und 4 Stunden für einen Halbtagsplatz.            (9) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Person sich durch ihre Persönlich-</p>	<p>§ 1 Abs. 5: Probephase in der neuen Verantwortung; Begründung gleich siehe § 1 Abs. 4 Nr. 4             § 1 Abs. 6: Neuaufnahme: aufgrund vermehrter Anfragen der TP's zur Auslastung; vermehrte Forderung der TP auf Platzzuweisungen zur Vollauslastung der Pflegestelle             § 1 Abs. 7: Neueinführung: Internetpräsenz soll aus Gründen der Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit erneuert werden             § 1 Abs. 8: gesetzliche Zitierung aufgenommen, weil einige TP dazu neigen, die Betreuungszeiten aus privaten Gründen zu beschneiden             § 1 Abs. 9: gesetzliche Zitierung aufgenommen aus Verständnisgründen; die TP sollen nachvollziehen können, dass alle Eignungsaspekte für eine TP erfüllt sein müssen             § 1 Abs. 10: Neuaufnahme; Verweis des Grundsatzes auf Konkretisierung in §§ 3-5 fachliche-RL §3 - fachliche Eignung; § 4 persönliche Eignung; § 5 Räumlich-sächliche Eignung</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>keit, durch Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet sowie geeignete Räume zur Verfügung stehen.</p> <p>(10) Grundlage für eine Entscheidung über die Anzahl der Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson betreut werden können, bilden die nachstehenden Anforderungen an die Qualifikation, an die Persönlichkeit sowie die räumlich-sächlichen vorhandenen Rahmenbedingungen im Sinne der §§ 3 - 5 der Richtlinie.</p>	
<p><u>2. Geltende Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Handreichungen</u>                      Grundgesetz; SGB VIII, KiföG M-V; Vorschriften zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen; Handreichung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen; Handreichung zur persönlichen Eignung Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstituts; Hygienegrundsätze für Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V</p>	<p><u>Neu: § 2 Gesetzliche Grundlagen</u>                      Die Kindertagespflegeperson hat in ihrer Tätigkeit die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</li> <li>2. Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)</li> <li>3. Bildungskonzeption für 0 - 10 jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V)</li> <li>4. Infektionsschutzgesetz (IfSG)</li> <li>5. Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>6. Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)</li> <li>7. Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)</li> </ol>	
<p><u>3. Antragsverfahren zur Erlaubniserteilung</u>                      Für die Beantragung einer Pflegeerlaubnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewerbungsschreiben</li> <li>2. Lebenslauf mit Lichtbild</li> <li>3. Nachweise der Qualifikationen</li> <li>4. Konzeption</li> <li>5. Einverständniserklärungen der Familienangehörigen</li> </ol>		<p>Nr. 3 Kriterien Erlaubniserteilung aus Gründen der Systematik verschoben in § 6 Eignungsfeststellung Unterpunkte 3.1 - 3.11 Kriterien Erlaubniserteilung gestrichen (sollte die TP tatsächlich den Inhalt der notwendigen Unterlagen nicht nachvollziehen können, müsste an der grundsätzlichen Eignung der TP gezweifelt werden)                      Unterpunkt 3.13 Kriterien Erlaubniserteilung dem</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>rigen                      6. Einverständniserklärung des Vermieters                      7. Grundriss der Räumlichkeiten                      8. Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz                      9. ärztliche Bestätigung zur gesundheitlichen Eignung                      10. Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz                      11. Nachweis Erste Hilfe am Kind                      12. Erklärung über das Bekenntnis zum Grundgesetz                      13. Vereinbarung § 8 a und § 72 a SGB VIII                      (Anmerkung des Verfassers: aus Platzgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Aufnahme der Unterpunkte 3.1 - 3.11 verzichtet; Bitte Vergleich zur Kriterien Erlaubniserteilung : die Unterpunkte konkretisieren den Inhalt der einzelnen vorzulegenden Unterlagen/ wird als obsolet betrachtet)</p>	<p><u>neu § 3 Grundlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis - fachliche Eignung</u>                      (1) Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 43 II SGB VIII i.V. m. § 15 II KiföG M-V über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege zu verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachweisen können. Als Nachweis „in anderer Weise“ geeignet sind unter anderem pädagogische Berufsabschlüsse oder Berufserfahrung im Elementarbereich.                      (2) Als qualifizierter Lehrgang gilt die Grundausbildung für Kindertagespflege von mindestens 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts München. Als Nachweis gilt die Bundeslizenz des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen.                      (3) Bewerber für die Kindertagespflege müssen mindestens zwei Praktika nachweisen. Davon ist ein Praktikum von mindestens einer Woche in einer Kinderkrippe und ein Praktikum von mindestens einer Woche in einer Kindertagespflege zu absolvieren.                      (4) Jährlich sind gemäß § 6 II KiföG M-V 25 Fortbildungsstunden bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung durch Kopien der Teilnahme nachweise dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.                      Davon sind entsprechend dem Fortbildungscurricu-</p>	<p>Inhalt nach gestrichen; es werden keine §§ 8a, 72 a SGB VIII - Vereinbarungen mehr erstellt, wegen Unzulässigkeit (weil Tagespflege nach dem Gesetz nicht als Fachkräfte behandelt werden)- Neufassung in § 13 fachliche RL</p> <p>§ 3 Abs. 1 Gesetzliche Zitierung aus Verständnisgründen</p> <p>§ 3 Abs. 2: Neuaufnahme; das Curriculum sollte benannt werden, da es nicht wenigen TP's namentlich gar nicht bekannt ist</p> <p>§ 3 Abs. 3: Neueinführung: es soll absichern, dass jede neue TP tatsächlich auch schon mal in einer Einrichtung tätig war und eine Vorstellung vom Stressfaktor erhält und die eigene Eignung auch überprüfen kann</p> <p>§ 3 Abs. 4: Gesetz aufgenommen und konkretisiert, weil nicht wenige Fortbildungsnachweise eingereicht werden, die grundsätzlich mit pädagogischer Arbeit in Bezug zur BiKo M-V im Widerspruch stehen (Bsp: Meditationskurs; Chi-Gong- Kurs)</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>lum der Bildungskonzeption für 0 bis 10 jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V mindestens 16 Stunden zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahen, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden.</p> <p>(5) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.</p> <p>Eine Fortbildung zum Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung wird als Fortbildung im Sinne des § 3 IV der Richtlinie anerkannt.</p> <p>(6) Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre von der Kindertagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ wird als Fortbildungsstunden im Sinne des § 3 IV der Richtlinie ausschließlich als Fortbildung zu tagespflegenahen, freien pädagogischen Themen anerkannt.</p> <p>(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Kindertagespflegeperson Fortbildungsthemen und Fortbildungsschwerpunkte vorgeben.</p>	<p>§ 3 Abs. 5: Neuaufnahme: Grund: gesellschaftspolitische Aktualität und nach praktischer Erfahrung vermehrte Unkenntnis unter TP's und periodisch wiederkehrende Sensibilisierungsnotwendigkeit</p> <p>§ 3 Abs. 7: Neueinführung: Grund: gesetzliche Stunden werden häufig nicht geleistet/ bzw. nicht nachgewiesen; Fortbildungen sollen angeordnet werden zur Einhaltung der Qualitätsstandards: Beispiele für beauftragte Maßnahmen: Kommunikationstraining; Konfliktmanagement; Thema Hygiene usw.</p>
<p><u>4. persönliche Eignung</u> Die Tagespflegeperson muss als Person für die Kindertagespflege geeignet sein. Dazu wird vor Beginn der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem Bewerberstattfinden. Das Gespräch ist zu protokollieren. Die persönliche Eignung des Bewerbers orientiert sich an der Handreichung des Deutschen</p>	<p><u>Neu § 4 Grundlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis - persönliche Eignung</u> (1) Über die persönliche Eignung der Person zur Kindertagespflegeperson entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung. (2) Die Kindertagespflegeperson muss grundsätzlich</p>	<p>Punkt 4 Kriterien Erlaubniserteilung in der Form gestrichen und vollständig ersetzt durch Detailregelung zum Inhalt der persönlichen Eignung und Sicherstellung der Transparenz für alle Bewerber</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>Jugendinstituts „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“</p>	<p>über nachfolgende Voraussetzungen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulabschluss mindestens Berufsreife,</li> <li>2. gute Deutschkenntnisse,</li> <li>3. abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule.</li> <li>4. Bei ausländischen Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen fachkundige Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachgewiesen werden.</li> </ol> <p>(3) Die Kindertagespflegeperson soll nachfolgende persönliche Werte und Grundhaltungen ihr eigen nennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wertschätzung des Kindes,</li> <li>2. Freude an der Arbeit mit Kindern,</li> <li>3. hohe Motivation und Bereitschaft zu einer professionellen und längerfristigen Betreuungsaufgabe,</li> <li>4. Sicherung einer pädagogisch-erzieherischen Arbeit entsprechend dem Alter der betreuten Kinder,</li> <li>5. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,</li> <li>6. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes.</li> </ol> <p>(4) Die Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich über nachfolgende persönliche Eigenschaften und Fähigkeit verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hinreichende physische und psychische Konstitution,</li> <li>2. Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung sowie verlässliche Tagesablaufstrukturen,</li> <li>3. zeitliche Flexibilität, Zuverlässigkeit und Ver-</li> </ol>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3: Neueinführung: Möglichkeit von ausländischen Bewerbern ist jetzt realistisch gegeben; Kernthema der frühkindlichen Entwicklung ist die Sprache</p> <p>§ 4 Abs. 3 und 4: Dokumentation für die Akte durch Protokollführung des persönlichen Eignungsgesprächs durch entsprechende Fragen und Sachverhaltsdarstellungen mit Meinungsabfrage bei der TP (es wird konkret Nachgeprüft, welche Grundeinstellung zur erzieherischen Haltung bei der TP vorhanden ist (Hauptbsp: Meinung zur körperlichen Züchtigung bei Kindern; Essenssituation; Sauberkeitserziehung)</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>antwortungsbewusstsein,                      4. Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, zu erkennen und adäquat zu beantworten,                      5. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Familien-, Lebens- und Erziehungsauffassungen,                      6. Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit, verbunden mit Reflexionsfähigkeit sowie Entwicklungs- und Veränderungsbereitschaft,                      7. kommunikative Fähigkeiten, kooperative Kompetenz,                      8. Verschwiegenheit gegenüber Dritten.                      (5) Die Kindertagespflegeperson soll ein Fachinteresse an der Ausübung der Tätigkeit besitzen, d. h. insbesondere:                      1. Offenheit und Interesse für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen,                      2. aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und Fachliteratur,                      3. Bereitschaft zur Qualifikation und fortlaufenden jährlichen Fortbildungen,                      4. Offenheit für Fachberatung und Fachgruppenaustausch unter Kindertagespflegepersonen, pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen,                      5. kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Jugend, Soziales, Gesundheit, Lebensmittelüberwachung sowie Beratungs- und Frühförderstellen.</p>	<p>§ 4 Abs. 5: teilweise Neueinführung: der TP soll verdeutlicht werden, dass es nicht nur im „Kinder-aufbewahrung“ geht damit die Eltern ihren Berufen nachgehen können; vielmehr soll der Abs. 5 den TP's verdeutlichen, dass ein Bildungsauftrag besteht und die TP's dementsprechend Fachinteresse zu Themen und Fortbildungen zwingend haben müssen</p>
<p><u>5. Örtliche Prüfung</u>                      Über die Feststellung der Eignung der Räume und der vorgefundenen Bedingungen bei der Besichtigung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Räumlichkeiten müssen genügend Platz für Spiel, Bewegung und Ruhe bieten. Pro Kind müssen i.d.R. mindes-</p>	<p><u>Neu: § 5 Grundlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis - räumlich-sächliche Eignung</u>                      (1) Eine Kindertagespflege ist räumlich-sächlich geeignet, wenn die in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen mindestens eingehalten sind.                      (2) Es müssen ausreichende Spiel- und Bewegungs-</p>	<p>Grundsätzlicher Inhalt wurde beibehalten; redaktionelle Änderung und komplett neuer Aufbau in einzelnen §§                      § 5 Abs. 2 - 10 müssen in der alltäglichen Arbeit sehr häufig beauftragt werden                      Abs. 2: Die Mindestraumgröße wurde beibehalten,</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>tens 7 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Die Tagespflegeräume müssen über eine direkte und ausreichende Lüftung und über direkte und ausreichende Tageslichtbeleuchtung verfügen. Das Raumklima im Spielbereich darf 20 Grad nicht unterschreiten. Die Räume müssen sicher und kindgerecht eingerichtet und ausgestattet sein. Es sind spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.</p> <p>5.1. Garderobe Es muss für die Kinder ein separater Platz zur Aufbewahrung von persönlichen Sachen (Kleidung/ Schuhe) vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Kinder sich entsprechend dem Alter selbst an- und ausziehen, bzw. Sachen verwahren können. Es sollten ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, Oberbekleidung, Schuhe und Regensachen zu trocknen.</p> <p>5.2. Spiel- und Bewegungsraum Es muss eine altersgemäße Spiel - und Beschäftigungsfläche zur Verfügung stehen. Sie soll Anregung geben und Raum für Bewegung und Erkundung lassen. In diesen Räumlichkeiten muss ausreichendes, der Zahl und dem Alter der Kinder angepasstes Spielmaterial und Mobiliar vorhanden sein. Die Räumlichkeiten sollen nicht zu überladen gestaltet sein. Das vorhandene Spielmaterial soll sich an der Konzeption der Tagespflegeperson orientieren. Es muss die Möglichkeit zur selbständigen Handhabung bestehen (Förderung der Selbständigkeit, Kindhöhe).</p> <p>5.3. Schlafen und Rückzug Es muss es separater Schlafbereich vorhanden. Dieses kann ein einzelner Schlafraum sein. Es ist aber</p>	<p>flächen sowie Platz für Ruhe, Schlaf und Rückzug vorhanden sein. Als grundsätzlich ausreichend wird je betreutes Kind eine Gesamtfläche von 7,0 m<sup>2</sup> angesehen, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3,5 m<sup>2</sup> auf die Spiel- und Bewegungsfläche,</li> <li>2. 2,0 m<sup>2</sup> auf die Schlafläche,</li> <li>3. 0,75 m<sup>2</sup> auf die Badfläche und</li> <li>4. 0,75 m<sup>2</sup> auf die Flur- und Garderobenfläche entfallen.</li> </ol> <p>(3) Für jedes betreute Kind ist ein eigener Schlafplatz vorzuhalten.</p> <p>(4) Grundsätzlich soll ein separater Schlafraum vorgehalten werden. Ausnahmen werden in einer Einzelfallentscheidung entschieden. Grundvoraussetzung für eine Einzelfallentscheidung ist das Vorhalten von mindestens 5,5 m<sup>2</sup> Raumgröße pro betreutes Kind.</p> <p>(5) Es müssen kindgerechte, die Selbstständigkeit fördernde Waschmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>(6) Es ist ein hygienischer Wickel- und Pflegeplatz mit 20 cm hohem Kantenschutz bei Wickelkommoden notwendig.</p> <p>(7) Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial muss altersentsprechend, entwicklungsfördernd und bildungsanregend sein.</p> <p>(8) In den Räumen der Kindertagespflege sind Mindesttemperaturen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 20 - 22 °C im Spielraum,</li> <li>2. 16 - 18 °C im Schlafraum sowie</li> <li>3. 22 - 24 °C im Wasch-, Sanitär- und Wickelraum zu gewährleisten.</li> </ol> <p>(9) Eine unerwünschte und störende Sonnenwärmelastung ist durch geeignete Sonnenschutzvorrichtungen zu verhindern.</p> <p>(10) Die Ausstattung muss kinderunfallsicher,</p>	<p>aber genau Differenzierung nach Raumart (Wohnraum, Schlafraum, Bad und Flur);Transparenz und Übersichtlichkeit; Sicherung gleicher Mindeststandards</p> <p>Abs. 6: Einfügung Höhe Kantenschutz 20 cm (Sicherheitsaspekt und Verbindung zur Unfallverhütungsvorschrift MV); wird häufig nicht beachtet und muss beauftragt werden</p> <p>Abs.8: Neueinführung Differenzierung der Temperatur nach Raumart; Bezug zu den Hygienegrundsätzen MV; wird von den TP's häufig nicht eingehalten und muss beauftragt werden</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>auch möglich, den Spielbereich räumlich abzutrennen und darin einen gesonderten Schlaf- bzw. Ruhebereich zu schaffen. Für jedes Kind muss ein separater und hygienischer Schlafplatz mit eigenem Bettzeug vorhanden sein. Die separate Aufbewahrung des Bett- und Schlafzeugs je Kind muss gewährleistet werden.</p> <p>Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Kinder bei Bedarf eine Rückzugsmöglichkeit haben (z.B. Nischen, Ecken, separater Raum).</p> <p>5.4. Sanitärbereich Im Sanitärbereich muss mindestens eine Toilette, ein Handwaschbecken und eine Dusch- bzw. Bademöglichkeit zur Verfügung stehen. Zur Unterstützung der Selbständigkeit der Kinder soll jedes Kind über seine persönlichen, gekennzeichneten Hygieneartikel verfügen und diese auch erreichen können.</p> <p>5.5. Außenspielfläche In Anlehnung an die Erlaubniserteilung für Kindertagesstätten sollten mindestens 10 m<sup>2</sup> nutzbare Außenspielfläche pro Kind vorhanden sein. Ist dies nicht gegeben, muss ein altersgerechter Spielplatz in gut erreichbarer Entfernung (max. 10 Minuten Fußweg in Kindgeschwindigkeit) vorhanden sein. In Anlehnung an die Erlaubniserteilung für Kindertagesstätten sollen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewegungsangebote durch Spielgeräte</li> <li>- Wege für Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Puppenwagen )</li> <li>- Sandspielmöglichkeit</li> <li>- Grünfläche</li> <li>- natürlicher oder künstlicher Sonnenschutz</li> <li>- Wind- und Lärmschutz</li> </ul> <p>5.6. Hygiene</p>	<p>hygienisch sauber, offen, freundlich und die Räume funktional sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei privaten Außenspielflächen gilt: Einzäunung, Übersichtlichkeit, Unfallsicherheit, kindgerechte entwicklungsanregende Gestaltung.</li> <li>2. Bei öffentlichen Außenspielflächen gilt: Spielorte sollen in unmittelbarer Nähe mit einer Wegezeit von maximal 10 Minuten bei Kindergeschwindigkeit sowie gesundheits- und entwicklungsförderlich und sicher sein.</li> <li>3. Tiere sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Kampfhunde im Sinne der Kampfhundeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind nicht gestattet.</li> <li>4. Die Kindertagespflegeperson hat für alle Haus- und Nutztiere, mit denen die betreuten Kinder in Kontakt kommen, einen ausreichenden Impfschutz regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, in ihren persönlichen Unterlagen zu dokumentieren. Auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Nachweise vorzulegen.</li> </ol> <p>(11) Die Räume der Kindertagespflege müssen kindgerecht ausgestaltet sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Selbstbedienung muss für die Kinder in allen Räumen sowie im Außenbereich möglich sein und die Selbstständigkeit entsprechend gefördert werden.</li> <li>2. Das Material muss altersentsprechend geeignet und anregend sein.</li> </ol> <p>(12) Die genutzten Räume der Kindertagespflege müssen immer rauchfrei und frei von chemischem Raumdeodorant sein.</p>	<p>Abs. 10 Nr. 3: Neueinfügung: Verweis auf Kampfhundeverordnung aus Gründen der Sicherheit</p> <p>Abs. 10 Nr. 4: Neueinführung aus Gründen des Gesundheitsschutzes</p> <p>§ 5 Abs. 12: Neueinführung: Missachtung des Rauchverbots wird immer wieder festgestellt</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>Die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson müssen sauber sein. Die Tagespflegeperson muss über ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit verfügen. Jede Tagespflegeperson erhält ein Exemplar der Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten Mecklenburg - Vorpommern und orientiert sich an diesen. In den Räumlichkeiten, die für die Tagespflege genutzt werden, gilt absolutes Rauchverbot. Im Beisein der Kinder wird auch im Außenbereich nicht geraucht.</p> <p>Aus hygienischen Gründen sind Tiere im Haushalt der Tagespflegepersonen in den unmittelbaren Tagespflegeräumen (Küche, Bad, Spiel- und Schlafraum) nicht zugelassen.</p> <p>5.7. Erste Hilfe</p> <p>Jede Tagespflegeperson absolviert alle 2 Jahre die Fortbildung Erste Hilfe am Kind und muss einen Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C haben oder ihren privaten entsprechend der oben genannten DIN ausrüsten lassen.</p> <p>Die regionalen Notrufnummern sind für den Ernstfall sichtbar bereit zu halten.</p> <p>Ein Verbandbuch gem. GUV-I 511.1 ist zu führen.</p> <p>5.8.Zahl der Kinder pro Tagespflegeperson</p> <p>Die Zahl der zu betreuenden Tageskinder (maximal 5 Kinder) hängt im Wesentlichen von den vorhandenen Flächen (Größe der Räume) ab. Räumliche Bedingungen (z. B. Treppen) können jedoch auch eine Einschränkung in der Altersstruktur erforderlich machen.</p> <p>Die häusliche Betreuung eigener Kinder soll bei der Zahl der Tagespflegekinder berücksichtigt werden, um eine Überforderung der Tagespflegeperson zu vermeiden.</p> <p>Bei der Betreuung eigener Kinder im Rahmen der</p>		<p>Punkt 5.8 Kriterien Erlaubniserteilung ist übernommen worden in § 1 fachliche RL</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>Tagespflege (im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt) ist die Gesamtkinderzahl um die Anzahl eigenen Kinder zu reduzieren, wenn diese auch tagsüber im Haushalt verbleiben.</p> <p>Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit erstmals beginnen und noch keine praktischen Vorerfahrungen in der Führung von Kleingruppen haben, sollten nicht mehr als 4 Kinder zu Beginn ihrer Tätigkeit betreuen. Nach einer erfolgten Eingewöhnungsphase von 6 Monaten kann ein Antrag auf die maximale Kinderzahl (5) gestellt werden.</p> <p>5.9. Verbundtagespflegestellen</p> <p>Zwei bis drei Tagespflegepersonen können sich zusammenschließen und eine Tagespflegestelle betreiben. Um den individuellen Charakter der Kindertagespflege für die Kinder zu erhalten, ist dieses jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen möglich.</p> <p>Jede Tagespflegeperson fördert eigenständig und eigenverantwortlich die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht. Eine Einteilung von Diensten im Sinne von Arbeitszeiten ist nicht zulässig.</p> <p>Jede Tagespflegeperson fördert die Kinder in separaten Räumen, die auch durch diese Tagespflegeperson auszustatten sind.</p> <p>In der Regel ist ein separater Schlafräum pro Tagespflegeperson, welcher mindestens 2,0 m<sup>2</sup> pro Kind umfasst, vorzuhalten.</p> <p>Jede Tagespflegeperson hält einen eigenen Gruppenraum vor, der mindestens 3,5 m pro Kind umfasst.</p> <p>Der Sanitärbereich und der Garderobenbereich können gemeinsam genutzt werden. Es sind für den Garderobenbereich pro Kind mindestens 0,75 m<sup>2</sup> und für den Sanitärbereich mindestens 0,75 m<sup>2</sup> pro</p>		<p>Punkt 5.9 Kriterien Erlaubniserteilung wurde neu-gefasst in § 11 fachliche RL</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>Kind vorzuhalten.                      Da die Verantwortung der Tagespflegepersonen nur für die Kinder, für die der Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde, besteht, sind gegenseitige Vertretungen nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Ausnahmefall, wie z.B. bei Krankheit, möglich.</p> <p>5.10. Erteilung der Erlaubnis                      Tagespflegepersonen, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, benötigen gemäß §43 SGB VIII i.V. mit § 15 Absatz 2 KiföG M-V eine Erlaubnis.                      Die Erlaubnis zum Betreiben der Tagespflege berücksichtigt insbesondere die persönliche Eignung der Person und die für die Tagespflege vorgesehen Räumlichkeit. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für 5 Jahre auf den Namen der Tagespflegeperson erteilt.                      Sie darf nicht wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sein und hat gleichzeitig sicherzustellen, dass in ihrer Tagespflegestelle keine Personen unmittelbaren Zugang zu den Kindern erhalten, die wegen solchen Straftatbeständen verurteilt worden sind.                      Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine ärztliche Bestätigung über die körperliche und seelische Eignung vorzulegen.                      Werden andere als die besichtigten Räume für die Kindertagespflege genutzt, ist eine erneute Besichtigung und Prüfung erforderlich.</p> <p>5.11. Fort- und Weiterbildung                      Tagespflegepersonen müssen gemäß § 6 Absatz 3</p>		<p>Punkt 5.10 Kriterien Erlaubniserteilung unterschiedlich thematisch verteilt:                      §1 fachliche RL                      § 7 fachliche-RL (Ungeeignetheit zur Ausübung der Kindertagespflege)                      § 6 fachliche RL</p> <p>Punkt 5.11 Kriterien Erlaubniserteilung thematisch umgesetzt in § 4 Abs. 3 fachliche RL</p>

Synopse

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
<p>KiföG M-V jährlich mindestens 25 Stunden Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen. Diese sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15.02. eines jeden Jahres in einfacher Form schriftlich nachzuweisen. Bei Nichterfüllung des vollen Umfangs der 25 Stunden je Kalenderjahr sind durch die Tagespflegeperson die Gründe nachzuweisen.</p> <p>Ende Kriterien zur Erlaubniserteilung</p>		
	<p><u>Neu: § 6 Eignungsfeststellung</u>            Für das Bewerbungsverfahren zur erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis einzureichende Unterlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewerbungsanschreiben,</li> <li>2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,</li> <li>3. Schulabschlusszeugnis,</li> <li>4. Zeugnis abgeschlossener Berufsausbildung/ Studiennachweis,</li> <li>5. Bundeslizenz des Bundesverbandes für Kindertagespflege,</li> <li>6. Praktikumsbeurteilung aus Krippe und Kindertagespflege,</li> <li>7. ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution,</li> <li>8. schriftliche Belehrung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nach dem § 43 IfSG,</li> <li>9. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG,</li> <li>10. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 16 Jahren, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,</li> <li>11. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch</li> </ol>	<p>Notwendige Unterlagen: wurden dem Formblattantrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis angepasst; mehr Transparenz und Vollständigkeit</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,                      12. Grundriss der Räume Kindertagespflege mit m<sup>2</sup>-Angabe,                      13. Einverständniserklärung des Vermieters,                      14. Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,                      15. Nachweis „Erste Hilfe am Kind“, nicht älter als 2 Jahre,                      16. Erklärung zum Bekenntnis zum Grundgesetz, nicht älter als 2 Jahre,                      17. Nachweis über fachkundige Sprachkenntnisse für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist durch Niveau B2 GER,                      18. pädagogische Konzeption,                      19. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen,                      20. unterschriebene Belehrung und Hinweise für die Durchführung der Kindertagespflegetätigkeit,                      22. Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.                      (2) Für die Erneuerung einer Pflegeerlaubnis wird im Einzelfall festgelegt, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>§ 6 Nr. 18: Neueinführung</p>
	<p><u>Neu: § 7 Ungeeignete Personen zur Ausübung der Kindertagespflege</u>                      Zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ungeeignet sind Personen,                      1. die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese</p>	<p>§ 7 Vollständige Neueinführung: Grund: Klarstellung; Transparenz und Orientierung für beide Seiten, d.h. für uns und für Bewerber TP</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. deren Weltanschauung und politische Werte nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind,</li> <li>3. die mangelnde Sensibilität und Zuwendung im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen,</li> <li>4. die kein oder unzureichend Deutsch sprechen und dementsprechend kein sprachliches Vorbild sein können,</li> <li>5. die das Einreichen der in § 6 der Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern,</li> <li>6. mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (§72a SGB VIII) oder mit gleichnamigen Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebenden Person ab 16 Jahre, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,</li> <li>7. wenn von einer im Haushalt lebenden Person ausgehende Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,</li> <li>8. die zwei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden nicht erfüllen und nachweisen können,</li> <li>9. die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen,</li> <li>10. die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises sowie damit im Zusammenhang stehende Hausbesuche verweigern, u. a. Fachdienst Jugend, Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst, Fachdienst Gesundheit, Lebensmittelüberwachung,</li> </ol>	<p>§ 7 Nr. 9: Grund: Fallaktualität mit erfolgtem Entzug der PE            § 7 Nr. 10: Fallaktualität</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>11. die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheitsmängel in den genutzten Räumlichkeiten trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen,</p> <p>12. die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege benutzten Räumen oder in Anwesenheit der Kinder missachten,</p> <p>13. die Alkohol während der Kindertagesbetreuung konsumieren,</p> <p>14. bei denen selbst oder wenn bei im Haushalt lebenden Personen eine psychische Grunderkrankung, eine schwere körperliche oder Suchterkrankung vorliegt, die der Tätigkeit im eigenen Haushalt entgegensteht,</p> <p>15. die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Tagespflegeperson oder Abrechnung tätigen,</p> <p>16. die absichtlich unrichtige Abrechnungslisten zum Beitrag der Elternentlastung und Landes- und Kreismittel tätigen,</p>	<p>§ 7 Nr. 14: erfolgt nur in Bezug auf Familienmitglieder, wenn die Pflegestelle zugleich im Privathaushalt ist; Grund: es lässt sich nicht vermeiden, dass die Familienmitglieder in direkten Kontakt mit den Kindern kommen (ebenfalls Fallaktualität)</p>
	<p><u>Neu: § 8 Verfahrensablauf zur Erteilung der Pflegeerlaubnis</u></p> <p>(1) Grundsätzlich müssen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis nachfolgende Verfahrensschritte eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allgemeine Beratung zum Berufsbild und dessen Anforderungen,</li> <li>2. erstes Eignungsgespräch vor Beginn des Lehrgangs zur Grundqualifizierung,</li> <li>3. Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen im Sinne des § 6 der Richtlinie,</li> <li>4. Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung,</li> </ol>	<p>§ 8 vollständige Neueinführung: Grund: Klarstellung; Transparenz und Orientierung für beide Seiten, d.h. für uns und für Bewerber TP</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	5. Hausbesuch; örtlich Prüfung der räumlich-sächlichen Eignung, 6. Erteilung oder Versagung der Pflegeerlaubnis. (2) Im Einzelfall werden vor der Entscheidung auf Erteilung der Pflegeerlaubnis weitere Gespräche vorbehalten.	
	<p><u>Neu: § 9 Meldepflichten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</u>                      Meldepflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Änderungen der beim letzten Hausbesuch geprüften räumlichen Gegebenheiten, insbesondere Nutzung neuer, Raumreduzierung, Umbau, Umsetzung neuer Raumkonzepte</li> <li>2. akute, plötzliche persönliche oder familiäre Belastungssituationen, beispielsweise schwere Erkrankungen, Trennung, Scheidung, Todesfall usw.,</li> <li>3. eine eigene Schwangerschaft, mit Nachweis ab der 14. Schwangerschaftswoche und erneuter ärztlicher Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung vom behandelnden Gynäkologen,</li> <li>4. Tod eines Tagespflegekindes auch außerhalb der Kindertagespflege,</li> <li>5. Unfälle und Verletzungen der Tagespflegekinder in der Kindertagespflege, die einen Arztbesuch notwendig machen und gemäß § 15 SG VII beim Unfallversicherungsträger meldepflichtig sind,</li> <li>6. Unfälle und Verletzungen der Kindertagespflegeperson, die einen Arztbesuch nach sich ziehen und gemäß § 15 SG VII beim Unfallversicherungsträger meldepflichtig sind,</li> <li>7. meldepflichtige Infektionskrankheiten der Tagespflegekinder, der Kindertagespflegeperson selbst oder von im Haushalt lebenden Personen nach dem Infektionsschutzgesetz,</li> <li>8. inhaltliche Änderung der pädagogischen Kon-</li> </ol>	<p>§ 9: vollständige Neueinführung; Grund: Vernachlässigung der Meldepflichten von vielen TP's; für uns bedeutet es einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand, die TP's schriftlich um Abgabe der Dokumente zu bitten; langfristig wollen wird mit Zwangsgelder in Höhe von 25,00 - 250,00 Euro arbeiten, je nach Grad der Vehemenz der Weigerung zur Abgabe der Dokumente, bzw. der Meldung der Vorfälle und besonderer Vorkommnisse; Vielzahl der TP's bemängeln den hohen Bürokratieaufwand und das sie nach der Arbeit keine Zeit mehr hätte Verwaltungstätigkeiten durch zu führen</p> <p>Meldepflichten wurden eingeführt in Analogie zum § 47 SGB VIII (Meldepflichten zum Betriebsurlaubsverfahren KITA)</p> <p>In allen Punkten der Meldepflichten geht es dem Grunde nach um die Sicherung des Kindeswohls in der Pflegestelle</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>zeption,            9. Beendigung der Tagespflegetätigkeit,            10. Änderungen des Namens der Kindertagespflegeperson, der Kontaktdaten, Bankverbindung, Versicherungen,            11. Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in der eigenen Familie bei eigenen minderjährigen Kindern.            12. 12. Unverzüglich zu melden ist eine rechtskräftige Verurteilung der Kindertagespflegeperson oder - sofern die Kindertagespflege im Privathaushalt erfolgt - einer im Haushalt lebenden Person nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.</p>	
	<p><u>Neu: § 10 Vertretungsregelung</u>            (1) Die notwendige Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson soll schriftlich im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.            (2) Die Kindertagespflege-Vertretungsperson oder die Vertretungskindertagesstätte soll durch regelmäßig gepflegte Kontakte dem Kind als auch den Eltern bekannt sein.            (3) Die Vertretungsregelung unter Nennung des Namens der kooperierenden Kindertagespflege-Vertretungsperson oder Vertretungskindertagesstätte soll im Betreuungsvertrag benannt werden.            (4) Im Rahmen der genehmigten Platzkapazität können Kinder auch im Vertretungsfall aufgenommen werden, wenn die Anzahl von fünf anwesenden Kindern nicht überschritten wird.            (5) Über einen Vertretungsfall ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.</p>	<p>§ 10 vollständige Neueinführung: Grund: allgemeine Forderung der TP's auf Konkretisierung der Vertretungsregelung            Klarheit und Transparenz auf beiden Seiten            Sicherung von Qualitätsstandards</p>
	<p><u>Neu: § 11 Verbundtagespflegestellen</u></p>	<p>Teilweise redaktionelle Änderung von Punkt 5.9</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>(1) Grundsätzlich gelten für Verbundkindertagespflegestellen die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson benötigt, für die durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder, einen eigenen Spiel- und Schlafraum. Ausnahmen bilden Küche, Bad und Flur, deren gemeinsame Nutzung möglich ist.</p> <p>(2) Über die räumliche Eignung von Flur und Bad wird im Einzelfall durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entschieden. In einer Einzelfallentscheidung kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m<sup>2</sup> pro Kind in Bad und Flur abgewichen werden.</p> <p>(3) Jede Kindertagespflegeperson fördert eigenständig und eigenverantwortlich die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Bringung des Kindes bis zur Abholung. Eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden in der Betreuungszeit vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten, dass das Kind von dem Verbundpartner betreut werden darf. Ab der täglichen Anwesenheit eines sechsten Kindes in der Verbundpflegestelle müssen beide Kindertagespflegepersonen zwingend anwesend sein.</p> <p>(4) Jede Kindertagespflegeperson muss die individuellen Betreuungszeiten im täglichen Tagesablauf absichern, in denen sie sich ausschließlich nur mit ihren durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kindern in ihren Räumen beschäftigt.</p>	<p>Kriterien Erlaubniserteilung Konkretisierung, Transparenz und Klarheit für beide Seite</p> <p>Sicherung von Qualitätsstandards (Raumqualität, Betreuungsqualität und Sicherstellung eines nicht erhöhten Stresslevels insbes. In Eingewöhnungsphasen, sowie für die Kinder als auch die TP's)</p> <p>Sicherung des ursprünglichen Charakters einer Kleinstgruppe mit max. 5 Kinder und keine Kleinst-Kita (Gruppenstärke in der Krippe wäre 6-12 Kinder, d.h. Abgrenzung zur Klein-Kita muss gewahrt sein - Berg.: Eltern entscheiden sich bewusst für die Kleine Gruppenstärke</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p><u>Neu: § 12 Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus</u></p> <p>(1) Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus kann ohne Antragstellung für maximal drei Monate erfolgen, wenn kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Die Kindertagespflegeperson ist zum Vermerk auf der monatlichen Meldeliste verpflichtet.</p> <p>(2) Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus ist mit gesonderter Antragstellung möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nachweislich über den dritten Monat hinaus kein Kindergartenplatz in mindestens drei Einrichtungen zur Verfügung steht,</li> <li>2. ein ärztliches Attest mit einer Begründung zur Notwendigkeit der Weiterbetreuung des Kindes in der Kindertagespflege vorliegt.</li> </ol> <p>(3) Der Antrag auf Betreuung des Kindes über das dritte Lebensjahr hinaus ist spätestens einen Monat vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.</p>	<p>§ 12: Neueinführung: Grund: enorme Antragswelle von den sog. Ü3-Anträgen in der Zeit ca. drei - bis sechs Monate vor der Möglichkeit des Eintritts in den Kindergarten; viele Einrichtungen bieten die Plätze erst an zum Gruppenwechsel wegen Einschulung an</p> <p>Klarstellungsfunktion für die TP's: nicht wenige wünschen sich eine durchgehende Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt</p>
	<p><u>Neu: § 13 Mitwirkung im Kinderschutz und bei den frühen Hilfen</u></p> <p>Werden der Kindertagespflegeperson bei einem ihr anvertrauten Kind wichtige Anhaltspunkte bekannt, die eine Vernachlässigung oder Gefährdung belegen und erscheint das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet, muss die Kindertagespflegeperson sofort Kontakt zum Fachdienst Jugend oder Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst zur Beratung und Veranlassung weiterer Schritte aufnehmen.</p>	<p>§ 13: Verfahrensänderung im Vergleich zur Altregelung 3.13 Kriterien Erlaubniserteilung</p>
	<p><u>Neu: § 14 Umsetzung des KiföG M-V der BiKo M-V</u></p> <p>(1) Die Ziele und Grundgedanken sowie das methodische Vorgehen in der Umsetzung der pädagogi-</p>	<p>§ 14: Konkretisierung des Inhalts der Regelung im Vergleich zu Punkt 3.4 Kriterien Erlaubniserteilung</p> <p>Konzeptionen sind häufig fachlich-inhaltlich Unvoll-</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	<p>schen Arbeit hat die Kindertagespflegeperson in ihrer pädagogischen Konzeption darzulegen.</p> <p>(2) Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p> <p>(3) Die pädagogische Konzeption muss folgende Inhalte mindestens aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deckblatt, Inhaltsangabe, Vorwort,</li> <li>2. das pädagogische Profil, Aus- und Weiterbildungen zum Profil und pädagogische Schwerpunkte,</li> <li>3. Vorstellung beteiligter Akteure, insbesondere der im Haushalt lebenden Familienmitglieder,</li> <li>4. Rahmenbedingungen, bspw. Räume, Umfeld, Erreichbarkeit von Spielplätzen, Turnhalle etc.,</li> <li>5. Darlegung des Verständnisses zu den Rechtsgrundlagen, insbesondere zur BiKo M-V,</li> <li>6. Ziele in den pädagogischen Bildungsbereichen: Sprache und Kommunikation; Musik und Kunst; Gemeinschaft, Natur und Sachen; Bewegung und Motorik; mathematisches Denken,</li> <li>7. Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagespflege, insbesondere der Eingewöhnungsphase,</li> <li>8. Hygienebedingungen,</li> <li>9. Gesundheitsvorsorge; Umsetzung einer gesunden Ernährung,</li> <li>10. Beobachtung und Dokumentation,</li> <li>11. Portfolioarbeit,</li> <li>12. exemplarischer Tagesablauf,</li> <li>13. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern,</li> <li>14. Umsetzung des Kinderschutzes/ Frühe Hilfen,</li> <li>15. Verträge, Finanzen, Versicherungen,</li> <li>16. Qualitätsentwicklung- und Sicherung, insbesondere Fortbildung, Fachliteratur, Fachberatung,</li> <li>17. Schließzeiten und Vertretungsregelungen,</li> </ol>	<p>ständig; zur Arbeitserleichterung der TP's soll Übersicht eingeführt werden + Arbeitsentlastung der Fach- und Praxisberatung, da gehofft wird, dass die Nachkorrekturen verringert werden</p> <p>Die regelmäßige Überarbeitung führt zu einer bewussten Auseinandersetzung und Reflexion der pädagogischen Arbeit</p>

Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie	Begründung
	18. Datum und Unterschrift.	
	<p><u>Neu: § 15 Überprüfung der Richtlinie</u>                      Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten zum jeweils 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige Überprüfung erfolgt zum 1. September 2020.</p>	
	<p><u>Neu: § 16 Salvatorische Klausel</u>                      Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.</p>	
	<p><u>Neu: § 17 Schlussbestimmung</u>                      Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.                      Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. m. KiföG M-V vom 3. Juli 2012 sowie die Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 16. Mai 2012 außer Kraft.</p>	